



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Juli 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Juli 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

1. Dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger, an Entscheidungen der Kommunen direkt mitzuwirken, stehen Regelungen über den Bürgerentscheid gegenüber, die nicht mehr zeitgemäß sind. Das gilt insbesondere für das Abstimmungsquorum in Großstädten (25 %) und die fehlende Einleitungsbefugnis der Gemeindevertretung.
2. Frauen sind in den Kommunalparlamenten und in den Aufsichtsräten kommunaler Gesellschaften unterrepräsentiert.
3. Einige hessische Kommunen haben Finanzgeschäfte mit erheblichen Risiken (insbesondere Fremdwährungskredite) abgeschlossen. Hierbei sind bereits erhebliche Vermögensschäden entstanden.
4. In einigen hessischen Städten und Gemeinden gibt es Überlegungen zu freiwilligen Zusammenschlüssen. Der Umfang einer finanziellen Unterstützung des Landes ist derzeit aber noch unbestimmt.
5. Im Falle eines bevorstehenden Zusammenschlusses von Gemeinden wäre die turnusgemäße Wahl eines Bürgermeisters für eine oder mehrere der aufzulösenden Gemeinden kontraproduktiv.
6. Insbesondere vor dem Hintergrund intensiver werdender gemeinsamer Aufgabewahrnehmung von Kommunen ist die geltende Regelung, wonach Gemeinden über 1.500 Einwohnern eines hauptamtlichen Bürgermeisters bedürfen, zu restriktiv.
7. Im Gemeindefinanzrecht ist die Stellung der Vertretungskörperschaft bei der Aufnahme von Krediten nicht hinreichend konkret geregelt.
8. Bei der Entscheidung der Kommune über weniger bedeutendere Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen stellt die bisherige gesetzlich zwingende Notwendigkeit der Befassung der Vertretungskörperschaft teilweise ein unverhältnismäßiges Verwaltungserfordernis dar.
9. In der kommunalen Praxis besteht Unsicherheit, dass in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände die Vertreter der Kommunen weisungsunterworfen sind. Für größere Verbandsversammlungen besteht ein politisches Bedürfnis, die Bildung von Fraktionen zuzulassen.
10. Im Recht der kommunalen Abgaben besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Transparenz für die Bürger.
11. Nach Hinweisen der kommunalen Spitzenverbände im Anhörungsverfahren entsprechen einzelne Vorschriften nicht mehr den Bedürfnissen der kommunalen Praxis.

B. Lösung

1. Die Mitwirkung der Bürger an kommunalpolitischen Sachentscheidungen wird gestärkt. Insbesondere wird das Abstimmungsquorum beim Bürgerentscheid in den Großstädten degressiv gestaffelt. Außerdem wird der Gemeindevertretung die Mög-

lichkeit eingeräumt, die Initiative für einen Bürgerentscheid zu ergreifen (Vertreterbegehren).

2. Der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten und in den Aufsichtsräten kommunaler Gesellschaften soll durch gesetzgeberische Aufforderung im KWG und in der HGO steigen.
3. Spekulative Finanzgeschäfte werden ebenso verboten wie Kreditaufnahmen in fremder Währung ohne Absicherung des Währungsrisikos.
4. Mit dem Angebot einer sofortigen partiellen Entschuldung der Kernhaushalte erhalten fusionswillige Gemeinden einen deutlichen finanziellen Anreiz. Hierfür werden die nach dem Schutzschirmgesetz nicht in Anspruch genommenen Mittel (28 Mio. €) verwendet.
5. Bei bevorstehender Auflösung einer Kommune kann die Wahl eines Bürgermeisters bis zu einem Jahr verschoben werden.
6. Ehrenamtliche Bürgermeister werden zukünftig in Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern ermöglicht. Die Entscheidung über die Frage, ob die Bürgermeisterstelle ehrenamtlich ausgestaltet wird, soll ausschließlich der Gemeindevertretung vorbehalten sein und wird daher einem Bürgerentscheid unzugänglich gemacht.
7. Die Stellung der Vertretungskörperschaft wird konkretisiert.
8. Die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft bei wirtschaftlichen Unternehmungen wird auf unmittelbare und mittelbare Beteiligungen von größerer Bedeutung beschränkt.
9. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Vertreter von Kommunen in Zweckverbänden weisungsunterworfen sind. Größere Zweckverbände erhalten - nach dem Vorbild des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain - die Möglichkeit, in den Versammlungen Fraktionen zu bilden.
10. Bei den kommunalen Abgaben wird für die Bürger mehr Transparenz hergestellt.
11. § 56 HGO (Tagungsturnus der Gemeindevertretung) und § 73 Abs. 1 HGO/§ 46 Abs. 1 HKO (Delegationsbefugnis des Gemeindevorstands bzw. Kreisausschusses) werden an aktuelle Anforderungen angepasst.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Die Chancengleichheit von Frauen bei der Wahl der Kommunalparlamente (ab dem Wahljahr 2021) und der Besetzung der Aufsichtsräte von kommunalen Gesellschaften wird erhöht.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene
und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe "in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 22)," gestrichen.
2. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "Bürgerbegehren und" gestrichen.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Auch die Gemeindevertretung kann anstelle einer eigenen Entscheidung die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Vertreterbegehren)."
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort "Gemeindeverwaltung" die Wörter "und die Frage, ob die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich verwaltet werden soll" eingefügt.
 - bb) In Nr. 5a wird die Angabe "(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)" gestrichen.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Bürgerbegehren" durch die Wörter "Bürger- oder Vertreterbegehren" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Eine Beanstandung des Zulassungsbeschlusses nach § 138 ist nur innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung zulässig."
 - e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "mindestens fünfundzwanzig vom Hundert" durch die Angabe "in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 15 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern mindestens 20 Prozent und in den sonstigen Gemeinden mindestens 25 Prozent" ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils von einer ausreichenden Mehrheit so beantwortet, dass die Bürgerentscheide inhaltlich nicht miteinander zu vereinbaren sind, dann gilt die Mehrheitsentscheidung, für welche die größere Zahl von gültigen Stimmen abgegeben wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Gemeindevorstand in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht."
3. § 16 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Wahl des Bürgermeisters kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht."
4. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Für die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters in der neu gebildeten Gemeinde bestellt die obere Aufsichtsbehörde einen Beauftragten; § 141 gilt entsprechend."
5. In § 40a Abs. 4 werden die Wörter "des Landes" gestrichen.

6. Dem § 42 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Satz 1 bis 4 gelten nicht für die Fälle der Wiederwahl."
7. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "1 500" durch "5 000" ersetzt.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
"(3) Ehrenamtliche Bürgermeister haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Ehrensold, ehemalige ehrenamtliche Kassenverwalter haben Anspruch auf Ehrensold. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere die Höhe des Anspruches, durch Rechtsverordnung zu regeln."
8. Dem § 46 wird als Abs. 3 angefügt:
"(3) Für Beigeordnete, die durch Wiederwahl berufen werden, gilt nicht die Vorschrift des Abs. 1; ihre neue Amtszeit beginnt am Tag nach dem Ablauf der bisherigen Amtszeit."
9. § 51 Nr. 11 und 12 wird wie folgt gefasst:
 11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen,
 12. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist,"
10. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Die geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 2 und § 55 Abs. 3 bleiben unberührt."
11. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "alle zwei Monate einmal" ersetzt durch "sechsmal im Jahr".
12. In § 73 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sie" ein Semikolon und die Wörter "er kann seine Befugnis auf andere Stellen übertragen" eingefügt.
13. In § 76 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
14. In § 82 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe "des § 8b," gestrichen.
15. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten."
 - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
"(3) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen."
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
16. § 103 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Kredite dürfen unbeschadet des § 93 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig."
 - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)" durch "Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" ersetzt.

17. Dem § 105 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
"Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Bei Kassenkrediten, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll, entscheidet der Gemeindevorstand. § 103 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."
18. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe "Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)" durch "[einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften*]" ersetzt.
19. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen
1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 5. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
 6. der Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird."
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481)," gestrichen.
- bb) Als Satz 3 wird angefügt:
"Ist die Gemeinde an Aufgabenträgern nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 mittelbar beteiligt, gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend."
20. In § 115 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Wörtern "angewendet werden" ein Komma und die Wörter "soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist" eingefügt.
21. In § 116 Abs. 3 werden die Wörter "in der Jahresrechnung" durch "im Jahresabschluss" ersetzt.
22. § 123 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satz 1 wird die Angabe "27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)" durch "15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398)" ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
23. In § 125 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "entsenden" ein Semikolon und die Wörter "bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird" eingefügt.
24. In § 126a Abs. 12 wird die Angabe "10. Juni 2011 (GVBl. I S. 302)" durch "27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" ersetzt.

25. In § 134 Abs. 2 wird die Angabe "§ 103 Abs. 8, des § 104 Abs. 1 oder des § 127b" durch "§ 92 Abs. 2 Satz 3, des § 103 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 8, des § 104 Abs. 1 oder des § 127b" ersetzt.
26. In § 148 Abs. 2 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
27. Nach § 148 wird als neuer § 149 wird eingefügt:

"§ 149
Übergangsvorschrift

Für ein Bürgerbegehren, das vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingereicht worden ist, und einen Bürgerentscheid, dessen Abstimmungstag vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt § 8b in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung."

Artikel 2
Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe "in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 22)," gestrichen.
2. § 30 Nr. 10 und 11 wird wie folgt gefasst:
 - "10. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen,
 11. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist,"
3. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 bis 5 gelten nicht für die Fälle der Wiederwahl."
4. In § 40 Abs. 2 wird nach der Angabe "§ 46 Abs. 2" die Angabe "und 3" eingefügt.
5. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sie" ein Semikolon und die Wörter "er kann seine Befugnis auf andere Stellen übertragen" eingefügt.
6. In § 49 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe "21. März 2005 (GVBl. I S. 229)" durch "[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" durch "20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)" ersetzt.
3. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe "(BGBl. I S. 2542)" werden ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)," eingefügt.
 - b) Nach der Angabe "(GVBl. I S. 629)" werden ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)" eingefügt.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)" gestrichen.

5. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "zur Wahl neuer" durch "zum Amtsantritt der neugewählten" ersetzt.
6. In § 18 Satz 1 wird die Angabe "16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 612)" durch "27. Juni 2013 (GVBl. S. 446)" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen**

Das Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe "vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)," gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 587)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2014 (GVBl. S. 154)," eingefügt.
2. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)" gestrichen.
3. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)" gestrichen.
4. § 9 Abs. 3 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

"8. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen des Landeswohlfahrtsverbandes sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen,"
5. In § 10 Satz 3 Nr. 4 werden die Wörter "soweit dies nicht dem Landesdirektor überlassen wird" ersetzt durch "soweit diese Befugnis nicht auf andere Stellen übertragen wird".
6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "8. März 2011 (GVBl. I S. 162)" durch "27. Juni 2013 (GVBl. S. 446)" ersetzt.
7. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe "vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)," gestrichen.
8. Als neuer § 20 wird eingefügt:

"§ 20

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet die Hessische Landkreisordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die direkt gewählten hauptamtlichen Wahlbeamten entsprechende Anwendung."
9. Der bisherige § 20 wird § 21.

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht. Bei Verbandsversammlungen mit mehr als 30 Vertretern der Verbandsmitglieder ist die Bildung von Fraktionen zulässig. § 36a der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Nähere in der Zweckverbandssatzung zu regeln ist."
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)," gestrichen.

2. In § 23a Abs. 1 wird die Angabe "11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) durch "24. April 2015 (BGBl. I S. 642)" ersetzt.
3. § 30 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Der Gemeindeverwaltungsverband kann seine Aufgaben mit Bediensteten der Mitgliedsgemeinden wahrnehmen."
4. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)" wird durch die Angabe "20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)" ersetzt.
 - b) Nach der Angabe "(GVBl. I S. 153)" werden ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]" eingefügt.

Artikel 6 **Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Das Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
"Die Rückwirkung darf dabei nicht über einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der in Satz 2 genannte Zeitpunkt liegt, hinausgehen."
2. In § 5a Abs. 5 wird die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)" durch "13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe "9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)" durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.
4. § 10 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe "vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18)" gestrichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
"Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die in Satz 1 genannten Gebührenpflichtigen Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen."
5. Dem § 11 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
"Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, gilt § 10 Abs. 7 Satz 3 und 4 entsprechend."
6. In § 11a Abs. 2a Nr. 3 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)" ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom "[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Melderechts usw. (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 18. Mai 2015 = LT-Drs. 19/1979)]", wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden."
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "Satz 2" durch "Satz 3" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Satz 4" durch "Satz 5" ersetzt.
3. In § 16 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe "Nr. 4" durch "Nr. 5" ersetzt.

4. § 55 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Bürgerentscheid ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens oder die Durchführung eines Bürgerentscheids durchzuführen; § 42 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

5. Nach § 68 wird als neuer § 68a eingefügt:

"§ 68a
Übergangsvorschrift

Für einen Bürgerentscheid, dessen Abstimmungstag vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt § 55 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung."

Artikel 8
Änderung des Schutzschirmgesetzes

§ 2 des Schutzschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Entschuldungsbeträge, Entschuldung bei freiwilligen Änderungen der Gemeindegrenzen"

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Werden die Entschuldungshilfen nach der Anlage zu diesem Gesetz nicht vollständig von den dort bestimmten Kommunen in Anspruch genommen, können die bis zum 31. Mai 2015 nicht durch bestandskräftige Bewilligungen gebundenen Mittel zur anteiligen Entschuldung von Gemeinden verwendet werden,

1. deren Gemeindegebiet im Wege einer freiwilligen Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder
2. in die im Wege einer freiwilligen Änderung der Gemeindegrenzen mindestens das Gebiet einer anderen Gemeinde eingegliedert wird oder
3. die mit mindestens einer anderen Gemeinde im Wege einer freiwilligen Änderung der Gemeindegrenzen eine neue Gemeinde bilden.

Die Höchstbeträge der Entschuldungshilfen werden anhand eines Prozentsatzes der Investitions- und Kassenkredite der Kernhaushalte der Gemeinden ermittelt. Der Prozentsatz soll 46 Prozent nicht überschreiten. Gemeinden, die in der Anlage zu diesem Gesetz benannt sind und denen bereits Entschuldungshilfen nach diesem Gesetz bewilligt wurden, sollen nur in besonderen Fällen weitere Entschuldungshilfe erhalten. Die §§ 3, 4 und 6 gelten nicht bei der anteiligen Entschuldung von Gemeinden aufgrund von freiwilligen Änderungen der Gemeindegrenzen. Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister und die für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister werden ermächtigt, nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände die Einzelheiten zur anteiligen Entschuldung der an den freiwilligen Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden durch Rechtsverordnung zu regeln."

Artikel 9
**Aufhebung des Gesetzes über die Aufwandschädigung
und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und
der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden**

Das Gesetz über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I 1970 S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird aufgehoben.

Artikel 10
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 840), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 92 Abs. 4" durch "§ 92 Abs. 5" ersetzt.
2. In § 37 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe "Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)" durch "Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)" ersetzt.

3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 wird die Angabe "Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592)" durch "Gesetz vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202)" ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe "Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)" durch "Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]" ersetzt.
 - c) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe "§ 37 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815)" durch "§ 50 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen*]" ersetzt.
4. In § 49 Abs. 4 Nr. 2.3 wird die Angabe "§ 37 Abs. 3" durch "§ 50 Abs. 3" ersetzt.
5. § 54 erhält folgende Fassung:

"§ 54
Kapitalflussrechnung

Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) - Kapitalflussrechnung - vom 4. Februar 2014 (BAnz AT 08.04.2014 B2) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung."

6. Im Muster 20 wird in der Spalte 6 die Bezeichnung des Bilanzpostens Nr. 2.3 wie folgt gefasst:
"Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG"

**Artikel 11
Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz die Gemeindehaushaltsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, sie künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 12
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt

1. Art. 7 Nr. 1 und 2 am 1. April 2016,
2. Art. 9 mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vorgeht, in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden insbesondere Erleichterungen bei der Bürgerbeteiligung an der Gemeindepolitik vorgenommen.

I. Schwerpunkte im Bereich der Bürgerbeteiligung

- Insbesondere wird das sog. Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid je nach Größe der Gemeinde degressiv gestaffelt. Das ins Auge gefasste Lösungsmodell, eine Differenzierung nach Ortsgrößen gemäß Einwohnerzahlen dergestalt vorzunehmen, dass das bisherige Zustimmungsquorum von 25 Prozent für Kommunen mit bis zu 50.000 Einwohnern beibehalten wird, für Kommunen zwischen 50.000 und bis zu 100.000 Einwohnern auf 20 Prozent und für Kommunen mit über 100.000 Einwohnern auf 15 Prozent abgesenkt wird, kann im Ländervergleich durchaus als moderat und maßvoll bezeichnet werden (vgl. auch die Begründung zu § 8b Abs. 6 HGO). Durch die Neuregelung erhöhen sich die Erfolgsaussichten für Bürgerbegehrensinitiativen in Großstädten, in denen es naturgemäß schwerer ist, das Interesse der Bürgerschaft für eine bestimmte Sachfrage zu wecken.
- Zudem wird zukünftig auch den Gemeindevertretungen die Möglichkeit eingeräumt, die Initiative für einen Bürgerentscheid zu ergreifen. Mit diesem Instrument, das mittlerweile die meisten Bundesländer kennen, wird die lokale Demokratie bereichert und lebendiger: "Schicksalsfragen" der gemeindlichen Selbstverwaltung können auf diese Art und Weise in die Entscheidungsgewalt des Souveräns (zurück-)gegeben werden, ohne dass eine "Anti-Bewegung" ein Bürgerbegehren initiiert.
- Keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hat sich dagegen bei den folgenden Punkten ergeben:
 - Auf die Einführung eines Einwohnerantrags wird verzichtet. Bei der direkten Demokratie will und soll der Souverän, also das Wahlvolk, verbindlich entscheiden und nicht nur unverbindliche Vorschläge machen. Daher hat der Landtag bei Einführung des Bürgerentscheids im Jahr 1992 das bis dahin bestehende Instrument des Bürgerantrags - missverständlich bezeichnet als "Bürgerbegehren" (§ 8b HGO 1977) - abgeschafft. Dabei soll es bleiben (vgl. auch Begründung zu § 8b Abs. 1).
 - Der Bürgerentscheid wurde bei seiner Einführung im Jahr 1992 bewusst vom Landtag nach dem Vorbild Baden-Württembergs nicht auf die Kreisebene ausgedehnt. Ausschlaggebend war die Überlegung, dass auf Kreisebene die notwendigen soziologischen Voraussetzungen für den Bürgerentscheid wie Homogenität und Zusammengehörigkeits-Bewusstsein nicht vorhanden sind. Es bestand und besteht die Befürchtung, dass Bürgerentscheide auf Kreisebene - namentlich bei sog. Standortentscheidungen - nicht integrationsfördernd und identitätsstiftend wirken, die Kreisbevölkerung sich also nicht als Entscheidungskörper zusammenfindet, sondern sich vielmehr starke Segregationsinteressen durchsetzen.
 - Die im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2011 (GVBl. I S. 777) vom Landtag vorgenommenen "Erleichterungen bezüglich der Einleitungs-Quoren im Bereich von Bürgerbegehren" sollen zur Mitte der Legislaturperiode evaluiert werden. Hessen nahm im Jahr 2011 und nimmt auch noch heute im Ländervergleich insofern eine "Vorreiterrolle" ein, als es bereits ab der Einwohnerzahl "100.000" die Unterschriften von 3 % der wahlberechtigten Bevölkerung für ein erfolgreiches Bürgerbegehren genügen lässt. Da die Hessische Gemeindeordnung als "Kommunales Grundgesetz" nach Möglichkeit nicht zu oft in einer Legislaturperiode geändert werden sollte, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es seit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 24.12.2011 nur in vier hessischen Großstädten (mit mehr als 50.000 Einwohnern) zu einem Bürgerentscheid gekommen ist: in Hanau am 23.09.2012, in Kassel am 30.06.2013, in Rüsselsheim am 21.03.2015 und in Frankfurt am Main am 21.06.2015. Es lässt sich dementsprechend jedenfalls nicht feststellen, dass das für Großstädte abgesenkte Einleitungsquorum (mehr als 50.000 Einwohner: 5 Prozent; mehr als 100.000 Einwohner: 3 Prozent) insofern zu unhaltbaren Zuständen geführt hat.

II. Sonstige Schwerpunkte

Daneben werden in dem Gesetzentwurf Einzelprobleme, die sich in der jüngeren Vergangenheit herauskristallisiert haben, einer gesetzgeberischen Lösung zugeführt:

- Der Frauenanteil in Kommunalparlamenten soll zur Kommunalwahl 2021 erhöht werden (durch Appellnorm à la Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz); Entspre-

chendes gilt für die Vertretung der Kommunen in den Aufsichtsgremien von kommunalen Gesellschaften;

- spekulative Finanzgeschäfte werden verboten und Kreditaufnahmen in fremder Währung werden an die Voraussetzung geknüpft, das Währungsrisiko abzusichern;
- freiwillige Zusammenschlüsse von Städten und Gemeinden werden durch partielle Entschuldungen der Kernhaushalte unterstützt;
- bei bevorstehender Auflösung einer Kommune kann die Wahl eines Bürgermeisters bis zu einem Jahr verschoben werden;
- ehrenamtliche Bürgermeister werden auch in größeren Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern ermöglicht;
- die Entscheidungszuständigkeit für die Aufnahme von Krediten, insbesondere auch Kassenkrediten, wird klargestellt;
- die Stellung der Vertretungskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen der Kommune wird konkretisiert;
- der Einfluss der Kommunen auf Zweckverbände wird gestärkt, es wird in größeren Zweckverbänden die Möglichkeit zur Fraktionsbildung geschaffen;
- bei Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes kann auch auf Personal der beteiligten Gemeinden zurückgegriffen werden;
- für die Bürger wird bei kommunalen Abgaben mehr Transparenz gewährleistet;
- die Delegationsbefugnis des Gemeindevorstands in Bezug auf personalrechtliche Entscheidungen wird ausdrücklich klargestellt.

III. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 24. März 2015 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Etliche Fachverbände und -organisationen haben die Gelegenheit genutzt, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Gemäß § 2 Abs. 4 Beteiligungsgesetz wird im Folgenden insbesondere die Haltung der kommunalen Spitzenverbände zu den wesentlichen Fragen des Gesetzentwurfs dargestellt und bewertet:

1. Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid

Die beiden Gemeinde-Spitzenverbände haben gefordert, auf die geplante Veränderung für die 12 hessischen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern zu verzichten, um eine Schwächung der repräsentativen Demokratie zu vermeiden. Dem Petitum wird nicht gefolgt, weil die Neuregelung nach der im Jahr 2011 vorgenommenen Staffelung des Unterschriftenquorums für das Bürgerbegehren konsequent und im Ländervergleich maßvoll ist. Einige der Angehörten wie der Verein Mehr Demokratie in Hessen und der Bund der Steuerzahler Hessen haben gar gefordert, auf das Quorum gänzlich zu verzichten bzw. die Absenkung auch auf die 414 Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern zu erstrecken.

2. Bürgerentscheid auf Initiative der Gemeindevertretung

Die beiden Gemeinde-Spitzenverbände haben gefordert, den Gemeindevertretungen nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Möglichkeit einzuräumen, einen Bürgerentscheid selbst - "von oben" - zu initiieren. Eine Notwendigkeit zur Einführung dieser Option sei in der kommunalen Praxis nicht erkennbar. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass in einigen Gemeinden durchaus der Wunsch nach einer "amtlichen" Bürgerbefragung "mit politischer Bindungswirkung" laut geworden ist (z.B. in Darmstadt zum Neubau des Rathauses; in Freiensteinau zur Windenergie); in der Gemeinde Heidenrod hat die Gemeindevertretung die Bürgerschaft im Vorfeld der Bürgerentscheide vom 1. März 2015 und vom 22. Januar 2012 aufgerufen, man möge doch ein Bürgerbegehren starten, um eine demokratische Abstimmung zur Nutzung der Windenergie zu ermöglichen. In Anbetracht der Tatsache, dass bereits neun Flächenländer den kommunalen Vertretungskörperschaften die Befugnis zur Initiierung eines Bürgerentscheids einräumen, ohne dass Missstände bekannt wurden, hält die Landesregierung an ihrem Novellierungsvorschlag fest. Gleichzeitig soll es, um einen Missbrauch auszuschließen, bei dem im Ländervergleich durchaus hohen Quorum von "zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mandatsträger" bleiben; die Philipps-Universität-Marburg (Institut für Politikwissenschaft) hat den entsprechenden Vorschlag der Landesregierung in der Anhörung als "sachgerecht und gut begründet" bezeichnet.

3. Ehrenamtliche Bürgermeister auch in Gemeinden mit mehr als 1.500 Einwohnern

Der Vorschlag der Landesregierung, die Einwohnergrenze in § 44 Abs. 1 Satz 2 HGO gänzlich aufzuheben, ist von beiden Gemeinde-Spitzenverbänden abgelehnt worden. Der Bund der Steuerzahler hat das Vorhaben dagegen äußerst positiv bewertet. Aus diesem Grund erfolgt vonseiten der Landesregierung daher anstelle einer vollständigen Aufhebung der Einwohnergrenze eine moderate Anhebung dieser von 1.500 auf 5.000 Einwohner. Danach (Stand: 30. Juni 2014) erhalten insgesamt 124 Gemeindevertretungen die Möglichkeit, in der gemeindlichen Hauptsatzung zu bestimmen, dass die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich zu verwalten ist. Zudem wird ein Bürgerentscheid über diese Frage durch eine Erweiterung des Negativkatalogs in § 8b Abs. 2 HGO ausgeschlossen; die Entscheidung soll ausschließlich der jeweiligen Gemeindevertretung vorbehalten sein.

4. Ergänzende Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände

Einige Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zu Bestimmungen der Kommunalverfassung, die nicht in dem Regierungsentwurf der Landesregierung enthalten waren, sind berücksichtigt worden. Dabei geht es insbesondere um § 56 HGO (Tagungsturnus der Gemeindevertretung) und § 73 Abs. 1 HGO/§ 46 Abs. 1 HKO (Delegationsbefugnis des Gemeindevorstands bzw. Kreisausschusses).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Art. 1

Zu Nr. 1

Bei dem "Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)" handelt es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz, weshalb das sog. Vollzitat entbehrlich ist.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Durch die Einführung des Vertreterbegehrens soll die Überschrift des § 8b zur Vermeidung von Missverständnissen nur noch lauten "Bürgerentscheid".

Zu Buchst. b

Die Einleitung eines Bürgerentscheids wird durch die Gemeindevertretung selbst ermöglicht ("Vertreterbegehren"). Hessen folgt insofern der großen Mehrheit der anderen Flächenländer (außer Niedersachsen und Thüringen); Brandenburg erlaubt ebenso wie Hessen gegenwärtig (§ 16 Abs. 3 Satz 4 HGO) den vom gemeindlichen Hauptorgan initiierten Bürgerentscheid nur im Zusammenhang mit Gemeindefusionen.

Der Gebrauch des Begriffes "Vertreterbegehren" ist naheliegend, denn die Gemeindevertretung besteht nach § 49 S. 1 HGO aus Gemeindevertretern. Hessen kennt die Bezeichnung "Rat" für das gemeindliche Hauptorgan nicht, sodass sich die Übernahme des in anderen Bundesländern üblichen Begriffes "Ratsbegehren" verbietet. Die Bezeichnung "Vertreterbegehren" ist auch üblich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (§ 20 Abs. 3 S. 1 KV M-V).

An dem ursprünglich vorgesehenen Begriff "Volksvertretungsbegehren" soll nicht festgehalten werden, nachdem sich in der Anhörung ergeben hat, dass man sich vereinzelt mit der Bezeichnung "Volksvertretung" als Oberbegriff für "Gemeindevertretung" und "Stadtverordnetenversammlung" schwer tut. Zwar ist dieser Begriff von Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG ("In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist") vorgezeichnet, jedoch ist die Unterscheidung zwischen der die Bürgerinnen und Bürger auch auf Gemeindeebene repräsentierenden "Vertretung" (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.12.2009 in HSGZ 2010 S. 189, 190/191 zur Anwendung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes bei der Wahl von Ausschüssen) und dem staatsrechtlich für Bundestag und Landtag reservierten Begriff des "Parlaments" offenbar nicht geläufig.

Bei der Einführung des § 8b HGO im Jahr 1992 hatte es der Hessische Landtag (anders als kurz zuvor das Landesparlament in Schleswig-Holstein) noch abgelehnt, insofern das Beispiel des Landes Baden-Württemberg zu übernehmen: damit sollte die grundsätzliche Verantwortung der Gemeindevertretung für die Geschicke der Gemeinde und ihrer Einwohnerschaft unterstrichen werden (vgl. Schneider, Loseblatt-Kommentar zur HGO, § 8b Erl. 3). 22 Jahre danach hat sich die Ausgangssituation als Folge von "Stuttgart 21" in Anbetracht des allgegenwärtigen Rufes nach "Mehr Bürgerbeteiligung" gravierend geändert. Gerade bei Großprojekten kann es sinnvoll sein, wenn die Gemeindevertretung die Letztentscheidung über eine wichtige (mit "Ja" oder "Nein" zu entscheidende) Sachfrage aus freien Stücken dem Volk als dem demokratischen Souverän (Art. 20 Abs. 2 GG; Art. 70 HVerf.) überlässt, insbesondere wenn abzusehen ist, dass ein befürwortender Beschluss der Gemeindevertretung wegen eines beträchtlichen Widerstands im Gemeindeparlament und in der Gemeindebevölkerung ohnehin mit einem (kassatorischen) Bürgerbegehren angegriffen würde.

Erfolgreiche von dem Vertretungsorgan eingeleitete Bürgerentscheide (wie z.B. in München am 21.10.2001 zum Bau der Allianz-Arena) genießen eine hohe Akzeptanz und schaffen Rechtsfrieden, erfolglose von der Repräsentativkörperschaft initiierte Bürgerentscheide (wie z.B. in München und Garmisch-Partenkirchen am 10.11.2013 zur Bewerbung um die Ausrichtung der Olympischen Winterspiele 2022) stoppen Großprojekte, die von der Mehrheit der Bevölkerung offensichtlich abgelehnt werden, rechtzeitig in einem frühen Stadium und verhindern so dauerhafte und tiefgreifende Auseinandersetzungen. In den hessischen Gemeinden, insbesondere der kreisfreien Stadt Darmstadt (im Vorfeld des geplanten Rathaus-Neubaus), ist in der jüngeren Vergangenheit der Ruf nach dem von der Gemeindevertretung ausgelösten Bürgerentscheid - mit rechtlicher Bindungswirkung (§ 8b Abs. 7 Satz 2 HGO) - laut geworden, weil dieses Beteiligungsinstrument sowohl unter dem Gesichtspunkt der Demokratie als auch der Effektivität der (unverbindlichen) Bürgerbefragung überlegen ist.

Damit es zukünftig nicht zu einem "ständigen" Verschieben unangenehmer Entscheidungen von der Gemeindevertretung zur Bürgerschaft kommen kann, wird der Beschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheids in der Gemeindevertretung von einer qualifizierten Mehrheit abhängig gemacht. Das vorgesehene Quorum von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mandatsträger wird auch in anderen Bundesländern, insbesondere in den Nachbarländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, verlangt. Es gilt auch bisher schon bei der einzig zulässigen Form des "Vertreterbegehrens" in Hessen: im Zusammenhang mit der Vereinigung von Gemeinden (§ 16 Abs. 2 Satz 5 HGO).

Die gesetzlichen Anforderungen an den Bürgerentscheid (vgl. § 8b Abs. 2 und Abs. 5 ff.) gelten unabhängig davon, ob die entsprechende Initiative von der Bürgerschaft (Bürgerbegehren) oder von der Gemeindevertretung (Vertreterbegehren) gestartet wurde. Die in § 8b Abs. 3 normierten formalen Anforderungen an das Bürgerbegehren gelten entsprechend dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht für das Vertreterbegehren; dementsprechend sind z.B. keine Begründung für die Initiative und insbesondere kein Kostendeckungsvorschlag erforderlich. Zur Zulässigkeit eines wiederholenden Vertreterbegehrens vgl. die Änderung in § 8b Abs. 4 S. 1 HGO.

Zu Buchst. c

Zu Doppelbuchst. aa

Die Entscheidung über die Frage, ob die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich ausgestaltet sein soll, wird nach der Ausweitung des Kreises der Gemeinden, die von dieser Option Gebrauch machen können (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 HGO-E), dem Bürgerentscheid entzogen.

Zu Doppelbuchst. bb

Bei dem "Baugesetzbuch (BauGB)" handelt es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz, weshalb das sog. Vollzitat entbehrlich ist.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Binnen 3 Jahren nach einem Bürgerentscheid soll in derselben Angelegenheit nicht nur (wie bisher) die Zulassung eines Bürgerbegehrens, sondern auch ein Vertreterbegehren ausgeschlossen sein. Es wäre inkonsequent, wenn ein Bürgerentscheid bei Nichtgefallen des sachlichen Ergebnisses von der Gemeindevertretung dadurch "bekämpft" werden könnte, dass sie umgehend eine Wiederholung der Abstimmung beschließt.

Zu Doppelbuchst. bb

Ein Beschluss der Gemeindevertretung kann durch die staatliche Aufsichtsbehörde gem. § 138 HGO innerhalb von 6 Monaten nach der Beschlussfassung aufgehoben werden. Das gilt nach der gegenwärtigen Rechtslage in Ermangelung einer Sonderregelung auch für den Beschluss der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Die rechtliche Überprüfbarkeit des Zulassungsbeschlusses ist durchaus wichtig, auch wenn sie bisher nur eine theoretische Rolle gespielt hat, denn wenn es erst zur direkt-demokratischen Abstimmung kommt, kann der Bürgerentscheid selbst nicht mehr beanstandet werden (§ 8b Abs. 7 HGO); durch die Ermöglichung des Vertreterbegehrens (vgl. zu § 8b Abs. 1) wird die aufsichtsbehördliche Kontrolle zukünftig möglicherweise eine größere Bedeutung haben (vgl. Dielein, in Gabler u.a. "Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz", Loseblattkommentar, Stand 37. Nachlieferung September 2013, § 17a GemO Anm. 4.2.2).

Die o.a. Beanstandungsfrist ist jedoch im Falle des Beschlusses über die Zulassung des Bürger- bzw. Vertreterbegehrens zu lang. Innerhalb des 6-Monats-Zeitraums nach dem Zulassungsbeschluss muss schließlich der Bürgerentscheid schon durchgeführt werden (§ 55 Abs. 1 KWG). Die Beanstandungsfrist der Aufsichtsbehörde soll daher im Interesse aller Beteiligten, insbesondere aber der Bürger, die nach der Zulassung des Bürgerbegehrens natürlich zunächst einmal mit einer eigenen baldigen Abstimmung rechnen dürfen, in diesem Fall auf sechs Wochen verkürzt werden.

Diese Novelle korrespondiert mit der beabsichtigten Festlegung in § 55 Abs. 1 Satz 3 KWG, wonach ein Bürgerentscheid zukünftig frühestens drei Monate nach dem Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchgeführt werden darf (vgl. ebenda). Auch bei maximaler Ausschöpfung der Aufhebungsfrist, wenn also die aufsichtsbehördliche Beanstandung tatsächlich erst 6 Wochen nach dem Zulassungsbeschluss bei der Gemeinde eingeht, hat die Gemeindever-

tretung in der Regel noch ausreichend Zeit, den Beschluss über den Abstimmungstag noch vor Beginn der Briefabstimmung aufzuheben und damit die Durchführung des Bürgerentscheids (einstweilen) auszusetzen. Falls nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens - möglicherweise unter Zuhilfenahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit - feststeht, dass der Zulassungsbeschluss im Ergebnis rechtmäßig getroffen und zu Unrecht von der Aufsichtsbehörde beanstandet wurde, kann und muss der Bürgerentscheid von der Gemeindevertretung neu terminiert werden.

Die beachtliche Kürzung der aufsichtsbehördlichen Beanstandungsfrist bei der Zulassung eines Bürgerentscheids von 6 Monaten auf 6 Wochen erscheint im Hinblick auf die Bedeutung der unmittelbaren Demokratie angemessen und auch zumutbar. Der allgemeine Grundsatz, dass Beschlüsse der Gemeindevertretung zunächst gemeindeintern durch den Bürgermeister bzw. den Gemeindevorstand zu überprüfen sind, bleibt unangetastet. Denn spätestens 4 Wochen nach der Beschlussfassung steht fest, ob gegen den Zulassungsbeschluss (gemeindeintern) ein Widerspruch erhoben wurde (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 HGO).

Zu Buchst. e

Zu Doppelbuchst. aa

Der Gesetzesentwurf sieht eine degressive Staffelung des sog. Abstimmungsquorums beim Bürgerentscheid vor. Das Quorum bewirkt, dass sich die Mehrheit der Abstimmenden beim Bürgerentscheid im Ergebnis nur durchsetzt, wenn sie von einem bestimmten Anteil der Abstimmungsberechtigten getragen wird. Der Grundsatz, dass in der Demokratie die Mehrheit entscheidet, findet hier also eine Ausnahme, um eine "Minderheiten-Diktatur" auszuschließen. Ein zu hohes Abstimmungsquorum führt indes im Endeffekt nicht nur dazu, dass sich die Stimmenmehrheit nicht durchsetzen kann und das Votum der abstimmenden Bürger somit ignoriert wird, sondern kann auch dazu anleiten, dass die Gegner einer Vorlage die Abstimmung boykottieren. Als Gegner muss man sein "Nein" gar nicht auf dem Stimmzettel festhalten, da bei einem Zustimmungsquorum alle nicht abgegebenen Stimmen quasi als Nein-Stimmen gewertet werden. Diese Boykott-Strategie schadet dem öffentlichen Diskurs und damit der demokratischen Kultur. Die Abstufung des gegenwärtig noch geltenden 25-%-Quorums in den Großstädten (auf 20 % in den sieben Sonderstatus-Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern und auf 15 % in den fünf kreisfreien Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern) ist in Anbetracht der im Jahr 2011 (GVBl. S. 786) vorgenommenen degressiven Staffelung des Unterschriftenquorums beim Bürgerbegehren (§ 8b Abs. 3 Satz 3 HGO) konsequent. Da es in Städten mit großer Einwohnerzahl besonders schwer ist, einen ausreichenden Teil der Bürgerschaft für ein bestimmtes Thema zu mobilisieren (vgl. LT-Drs. 18/4031 S. 29/30), ist es angezeigt, nicht nur das Unterschriftenquorum beim Bürgerbegehren, sondern auch das Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid degressiv zu staffeln. Dadurch wird die Kritik, die insbesondere nach den Bürgerentscheiden in Hanau am 23.9.2012 und in Kassel am 30.6.2013 laut geworden ist, wonach die hessische Regelung über das Zustimmungsquorum unfair gegenüber entsprechenden Bürgerinitiativen sei (vgl. Häusner, in HNA v. 3.7.2013: "Hürde für Bürgerentscheide ist viel zu hoch"), entkräftet. Die Reduzierung auf 15 % in den Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern und auf 20 % in den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern ist im Ländervergleich durchaus moderat und maßvoll. Das Modell des nach Gemeindegröße abgestuften Beteiligungsquorums, das es ursprünglich nur in Bayern gab, setzt sich zunehmend durch. In Bayern und Nordrhein-Westfalen beträgt das Zustimmungsquorum allerdings in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern nur 10 % und in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern nur 15 %. Jedoch leidet die Attraktivität des ehrenamtlichen Mandats in der Gemeindevertretung, das dem Wohl aller Einwohner verpflichtet ist (§ 1 Abs. 1 HGO) und der Grundsatz der repräsentativen Demokratie, der auch auf der kommunalen Ebene gilt (Art. 28 Abs. 1 GG), wird abgewertet, wenn es durch eine allzu niedrige Ausgestaltung des Abstimmungsquorums "Aktivbürgern" sehr leicht gemacht wird, ihre speziellen Interessen beim Bürgerentscheid durchzusetzen.

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich auf eine Absenkung des Zustimmungsquorums für die 12 hessischen Großstädte mit mehr als 50.000 Einwohnern. Für die 414 hessischen Gemeinden, die weniger als 50.000 Einwohner haben, bleibt es beim gegenwärtigen Rechtszustand, d.h. bei einem Zustimmungsquorum von 25 %.

Zu Doppelbuchst. bb

In Hessen ist die Situation zweier gegenläufiger Bürgerbegehren in einer Gemeinde zu mehr oder weniger der gleichen Zeit nahezu unbekannt. In Bayern dagegen ist dieses Phänomen alsbald nach Einführung des Bürgerentscheids im Jahr 1995 häufig aufgetreten (vgl. FOCUS Nr. 46/1995 S. 60 "Der Trend zum Zweitbegehren"; vgl. auch Deubert, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und die Problematik der Stichfrage, in BayVBl. 1997 S. 619).

Nach der Einführung des Vertreterbegehrens ist es auch in Hessen eher denkbar, dass eine Gemeindevertretung als Reaktion auf ein Bürgerbegehren ein "Zeichen setzen will" und ein gegenläufiges (Vertreter-)Begehren beschließt, sodass die Bevölkerung im Ergebnis am Abstimmungs-Sonntag über zwei inhaltlich nicht miteinander zu vereinbarende Bürgerentscheide zu entscheiden hat (vgl. zu einem solchen Fall: BayVGH, B. v. 25.09.2009 in BayVBl. 2010 S. 219). Die Gemeindeordnung soll daher eine Regelung für den (unwahrscheinlichen, gleichwohl aber möglichen) Fall vorsehen, dass bei beiden Bürgerentscheiden die Ja-Stimmen - jeweils unter Erreichung des Abstimmungsquorums - die Mehrheit erringen, die beiden Mehrheitsentscheidungen also miteinander kollidieren und es insgesamt kein eindeutiges Abstimmungsergebnis gibt.

nis gibt. In diesem Fall wird nach § 8b Abs. 6 S. 4 n.F. darauf abgestellt, welche der beiden nicht miteinander zu vereinbarenden Mehrheitsentscheidungen die höchste Stimmenzahl errungen hat. Dieses Lösungs-Modell ist auch auf der staatlichen Ebene, also bei Volksentscheiden, vorgesehen (vgl. § 22 Abs. 2 VBeg/VE-G). Die Losentscheidung als letztes Mittel der Entscheidungsfindung bei dem (sehr unwahrscheinlichen) Fall der Stimmgleichheit ist ebenfalls § 22 Abs. 2 VBeg/VE-G nachgebildet.

Zu Nr. 3

Aufhebung des bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 5 HGO

In Anbetracht der allgemeinen Zulassung des "Vertreterbegehrens" in § 8b ist die spezielle Ermächtigung für die Gemeindevertretung zur Einleitung eines Bürgerentscheids im Zusammenhang mit der Gemeindefusion in § 16 Abs. 3 Satz 5 entbehrlich.

Zu § 16 Abs. 3 Satz 5 HGO

Nach dem Beispiel des Landes Baden-Württemberg (§ 47 Abs. 1 S. 2 GO-BW) soll die Gemeindevertretung durch den neuen § 16 Abs. 3 Satz 5 HGO die Möglichkeit erhalten, auf die fristgerechte Durchführung der Bürgermeisterwahl - im Regelfall sechs bis drei Monate vor dem Amtsende (§ 42 Abs. 3 S. 1 HGO) - zu verzichten, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gemeinde in eine andere eingegliedert oder mit einer oder mehreren anderen zu einer neuen Gemeinde fusionieren wird (vgl. § 16 Abs. 3 S. 4 HGO). Von dem "Bevorstehen" der Eingliederung bzw. Fusion ist auszugehen, wenn die Gemeindevertretung mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der entsprechenden Grenzänderungs-Vereinbarung beschlossen hat (§ 16 Abs. 3 S. 2 HGO) oder über die Fusion ein Bürgerentscheid mit entsprechendem Ergebnis durchgeführt wurde. In diesen Fällen ist das Ende der rechtlichen Selbstständigkeit der Gemeinde nahe und unter diesen Umständen soll auf die eventuell turnusmäßig anstehende Wahl des Bürgermeisters (für eine Amtszeit von sechs Jahren) verzichtet werden können.

Die Auflösung der Gemeinde i.S. von § 16 Abs. 3 Satz 5 HGO-E steht nur dann bevor, wenn auch in der anderen Gemeinde bzw. in den anderen Gemeinden ein Zustimmungsbeschluss der Gemeindevertretung oder eine befürwortende Entscheidung der Bürgerschaft vorliegt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Grenzänderungsvereinbarung bereits unterzeichnet bzw. von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Das Ende der Gemeinde muss absehbar sein, und zwar innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Ende der Amtszeit des Bürgermeisters. Ist das Inkrafttreten der Grenzänderung erst für einen (noch) späteren Zeitpunkt vorgesehen, weil man beispielsweise noch schwierige Verhandlungen mit der Aufsichtsbehörde erwartet, ist von einer "bevorstehenden Auflösung der Gemeinde" i.S. des § 16 Abs. 3 Satz 5 HGO-E nicht auszugehen.

Liegen die Voraussetzungen für eine bevorstehende Auflösung der Gemeinde vor, darf die Gemeindevertretung von der Bestimmung des Wahltags (§ 42 S. 2 KWG) absehen. Nach dem Amtsende des Bürgermeisters führt dieser seine Amtsgeschäfte für die restliche (kurze) Existenzdauer der Gemeinde entweder weiter (§ 41 HGO) oder die Beigeordneten, insbesondere der Erste Beigeordnete, springen vertretungsweise ein (§ 47 HGO). Zeichnet sich die bevorstehende Auflösung der Gemeinde erst nach der Bestimmung des Bürgermeisterwahltags ab, kann die Gemeindevertretung grundsätzlich im Umkehrschluss zur Bestimmung des Wahltags diesen aus besonderen Gründen auch nachträglich wieder aufheben,

Spätestens ein Jahr nach dem Amtsende des Bürgermeisters muss die Direktwahl durchgeführt werden. Ein noch längerer Überbrückungszeitraum mit Weiterführungs- bzw. Vertretungsregeln würde möglicherweise mit dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Periodizität von Wahlen (Art. 70, 71 und 138 HVerf.) kollidieren. Den einjährigen Ausnahmezeitraum ohne gewählten Bürgermeister bei nahendem Ende einer Gemeinde kennen auch die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt. In Niedersachsen ist sogar ein Wahlverzicht für längstens zwei Jahre bei Fusionsverhandlungen (auch auf Kreisebene) zulässig, ohne dass es auf den voraussichtlichen Erfolg dieser Verhandlungen ankommt. Die mit der Regelung bezweckte Erleichterung von freiwilligen gemeindlichen Zusammenschlüssen kommt wegen der damit verbundenen Synergieeffekte und wirtschaftlich verbesserten Rahmenbedingungen letztlich auch den Wählerinnen und Wählern zugute und dient dem Gemeinwohl (vgl. VG Hannover, B. v. 01.04.2014 in NdsVBl. 2014 S. 174).

Spätestens im 8. Monat nach dem Amtsende des Bürgermeisters muss daher über die Auflösung der Gemeinde Klarheit herrschen. Kann die Gemeindevertretung nach siebenmonatiger Vakanz auf der Bürgermeisterstelle nicht von einer rechtzeitigen Auflösung der Gemeinden ausgehen, muss sie über die Bestimmung eines Wahl(sonn)tags (erneut) entscheiden, da der Wahltag spätestens 90 Tage vor der Wahl vom Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht werden muss (§ 61 KWG). Nur der eigentliche Wahltag muss in dem Jahres-Zeitraum nach dem Amtsende des Bürgermeisters liegen, nicht aber auch der Tag einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl.

Die Regelung soll unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten auch für bereits laufende Verhandlungen über Zusammenschlüsse von Gemeinden anwendbar sein; entsprechende Planungen bestehen derzeit in den Gemeinden Angelburg und Steffenberg (Landkreis Marburg-Biedenkopf).

Zu Nr. 4

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass für die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters in der neuen Gemeinde eine bloße Regelung im Grenzänderungs-

vertrag nicht in Betracht kommt. Um den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung sicherzustellen, ist es im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Bürgermeisters angezeigt, dass die Tätigkeiten vorläufig von einem Staatsbeauftragten, der von der oberen Aufsichtsbehörde bestellt wird, wahrgenommen werden (vgl. § 141). Dementsprechend heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU und FDP für ihren Gesetzentwurf v. 10.05.2011 ausdrücklich, dass der Bürgermeister der originäre Wahlleiter sei (§ 5 Abs. 1 S. 1 KWG) und dass dieses Amt daher bis zur Wahl eines neuen Bürgermeisters von einem Staatsbeauftragten wahrgenommen werden müsse (vgl. LT-Drs. 18/4031 S. 50). Der "staatsbeauftragte Bürgermeister" steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, auf das die Vorschriften für Beamte auf Widerruf entsprechend anzuwenden sind (§ 141 Satz 2).

Zu Nr. 5

Die Streichung der Wörter "des Landes" bereinigt ein redaktionelles Versehen. Aus der Begründung des Änderungsantrages zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 19/1710 S. 8), mit welchem die Vorschrift in die HGO eingeführt worden ist, ist der Wille des Gesetzgebers klar erkennbar: Das Ruhen des bisherigen Arbeitsverhältnisses und der Anspruch auf Wiederverwendung sollen für alle hessischen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten.

Zu Nr. 6

Im Rahmen der "Altersgrenzen-Novelle" vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188) war ursprünglich vorgesehen, die Wiederwahl (hauptamtlicher Beigeordneter) gänzlich abzuschaffen (LT-Drs. 19/1222 S. 12, 16). Bei der "Wiederbelebung" dieses Rechtsinstituts in Form des § 39a Abs. 3 HGO n.F. durch den Änderungsantrag vom 10. März 2015 (LT-Drs. 19/1710) ist aufgrund eines Redaktionsversehens versäumt worden, einige Folgeänderungen der ursprünglich vorgesehenen Aufhebung wieder rückgängig zu machen. Dieses Redaktionsversehen wird an dieser Stelle bereinigt, indem § 42 Abs. 2 S. 5 HGO a.F. wieder hergestellt wird. Dass bei einer Wiederwahl (nach wie vor) eine Ausschreibung entbehrlich sein soll und ein Wahlvorbereitungsausschuss nicht eingesetzt werden muss, hatten die Koalitionsfraktionen im Übrigen schon in der Begründung ihres o.a. Änderungsantrags (LT-Drs. 19/1710 S. 6) ausdrücklich klargestellt.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Die bisherige 1.500-Einwohner-Grenze für Gemeinden, die statt eines hauptamtlichen einen ehrenamtlichen Bürgermeister bestellen wollen, wird maßvoll auf 5.000 angehoben. Im Zuge der demografischen Entwicklung und der dadurch ausgelösten verstärkten Verwaltungszusammenarbeit besteht auf kommunaler Seite der Wunsch, den gesetzlichen Zwang zur hauptamtlichen Ausgestaltung des Bürgermeisteramts zu lockern, um dadurch Personalkosten in erheblichem Umfang einzusparen. Nach dem bisherigen Recht ist es z.B. bei dem neuen - hessenweit ersten - Gemeindeverwaltungsverband "Allendorf (Eder)/Bromskirchen" (vgl. HSGZ 2014 S. 250 und HMdIuS-Jahresbilanz 2014 S. 76) auch dem kleinen Verwaltungspartner, der Gemeinde Bromskirchen mit rd. 1.800 Einwohnern, nicht erlaubt, auf einen hauptamtlichen Bürgermeister (in Besoldungsgruppe A 15) zu verzichten. Nach der amtlichen Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts (Stand: 30.06.2014) kommen 119 Gemeinden zusätzlich - neben den bisherigen 5 Gemeinden bis 1.500 Einwohnern - in den Genuss der Wahlmöglichkeit.

Die "5.000-Einwohnergrenze" für die Ehrenamtlichkeit kennt auch Bayern; dort gibt es in den entsprechenden Gemeinden sogar grundsätzlich nur einen ehrenamtlichen Bürgermeister, es sei denn, der Gemeinderat hat die Hauptamtlichkeit beschlossen (Art. 34 BayGO). Vor diesem Hintergrund kann der "5.000-Einwohnergrenze" durchaus eine Signalwirkung zugesprochen werden, auch wenn man die bayerischen Besonderheit berücksichtigt, dass rund die Hälfte der dortigen Gemeinden unterhalb des Status der Großen Kreisstadt in "Verwaltungsgemeinschaften" zusammengeschlossen sind, also quasi über ein gemeinsames Rathaus verfügen; denn von den 1.511 bayerischen Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern sind immerhin 577 nicht Mitglied in einer Verwaltungsgemeinschaft.

An der ursprünglich vorgesehenen gänzlichen Aufhebung der Einwohnergrenze soll dagegen nach dem Ergebnis der Anhörung nicht festgehalten werden.

Zu Buchst. b

Mit der Anhebung der Einwohnergrenze müssen die Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Bürgermeister, die sich bislang im Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 befinden, evaluiert und überarbeitet werden. Aktive ehrenamtliche Kassenverwalter gibt es in den Gemeinden nicht mehr. Der grundsätzliche Anspruch für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehemaligen ehrenamtlichen Kassenverwalter wird nunmehr in der HGO geregelt.

Analog zur Regelung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamten sollen die Details über die Entschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister sowie der Ehrensold der ehemaligen ehrenamtlichen Kassenverwalter zukünftig durch eine Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Zu Nr. 8

Bereinigung eines redaktionellen Versehens (vgl. Begründung zu § 42 HGO), in diesem Fall durch Wiederherstellung des § 46 Abs. 3 HGO a.F.

Zu Nr. 9

Nach dem bestehenden Wortlaut des Gesetzestextes umfasst der Begriff der "Beteiligung" jegliche Art von Unternehmensbeteiligungen. Somit ist grundsätzlich auch jede unmittelbare und mittelbare Beteiligung ausschließlich der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die vorliegende Modifikation betrifft in diesem Zusammenhang nur den mittelbaren Beteiligungsbereich. Denn gerade in Fällen wirtschaftlich unbedeutender mittelbarer Beteiligungen stellt die bisherige gesetzlich zwingende Notwendigkeit der Befassung der Gemeindevertretung teilweise ein unverhältnismäßiges Verwaltungserfordernis dar.

Daher ist es sinnvoll, für "Bagatellfälle" an mittelbaren Beteiligungen insbesondere im Hinblick auf § 9 Abs. 1 S. 2 HGO (die Gemeindevertretung trifft die "wichtigen" Entscheidungen) und aus Gründen der gebotenen Flexibilität das Erfordernis, dass hierüber im Einzelfall stets die Gemeindevertretung entscheiden muss, zu lockern. Hauptsächlich in Großstädten mit heterogenen Beteiligungs- und gewachsenen Holdingstrukturen führt dies zu einer Vereinfachung der Entscheidungsverfahren und kann eine Minderung des Zeitdrucks bewirken.

Die "Zuordnungsfälle" zum Begriff "von größerer Bedeutung" sollen hierbei individuell und bedarfsgerecht durch eine Grundsatzentscheidung der Gemeindevertretung festgelegt werden können. Insofern entspricht die Wahl des unbestimmten Rechtsbegriffs dem Terminus in Nr. 18 der Bestimmung. Es empfiehlt sich, die Grundsatzentscheidung, wie die Gemeindevertretung mit mittelbaren Beteiligungen künftig verfahren möchte und welche Fälle auf wen delegiert werden sollen, in der Hauptsatzung festzulegen. Die Gemeindevertretung darf bei der Festlegung insbesondere auch wirtschaftliche Erwägungen - etwa die Notwendigkeit, in liberalisierten Märkten schnelle Entscheidungen zu treffen - berücksichtigen. Erfolgt keine Festlegung durch einen Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung, verbleibt es grundsätzlich bei der Zuständigkeit dieses Organs, da dies impliziert, dass der mittelbare Beteiligungsbereich umfassend als "von größerer Bedeutung" angesehen wird. Eine Einzelfallregelung kann in diesem Falle bedarfsgemäß jedoch durch entsprechende, separate Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Eine konkretisierende inhaltliche Festlegung erfolgt an dieser Stelle nicht, da die Bestimmungsindikatoren einer Bagatellgrenze je nach Gemeinde(-größe) und finanzieller Leistungsfähigkeit stark variieren. In welchen Fällen die Gemeindevertretung sich des grundsätzlichen Rechts der Entscheidung begibt, soll sie nach eigener Einschätzung entscheiden.

Die Vorschriften über die Beteiligungen von Kommunen an Unternehmen (§§ 121 ff. HGO) sind bis auf explizit im Gesetz genannte Tatbestände sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen anzuwenden. Durch die Eröffnung von Delegationsmöglichkeiten hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis bei mittelbaren Beteiligungen bleiben die genannten Vorschriften, insbesondere auch § 127a Abs. 2 HGO, unberührt.

Zu Nr. 10

Bereinigung eines redaktionellen Versehens (vgl. Begründung zu § 42 HGO), in diesem Fall durch Erstreckung der Verweisung auf die Vorschrift über die geheime Abstimmung bei dem Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl (§ 39a Abs. 3 S. 2 HGO n.F. = § 40 Abs. 1 S. 2 HGO a.F.).

Zu Nr. 11

Gemäß einer Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds wird die Regelung über den Sitzungsturnus der Gemeindevertretung flexibilisiert und an die Parallelnorm für die Kreistage (§ 32 Abs. 1 S. 1 HKO) angeglichen. Der HSGB hat darauf hingewiesen, dass die alte Regelung ("mindestens alle zwei Monate einmal") insbesondere vor der Hintergrund der sechswöchigen Sommerferien in der Praxis als zu starr empfunden wurde.

Zu Nr. 12

Die Ergänzung in § 73 Abs. 1 HGO beinhaltet entsprechend der Forderung des Hessischen Städtetags eine Klarstellung, die sich aufgrund der divergierenden Rechtsprechung unterschiedlicher Senate des Hessischen VGH empfiehlt. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 HGO ist für die Personalangelegenheiten der Gemeinden der Gemeindevorstand zuständig: "Der Gemeindevorstand stellt die Gemeindebediensteten ein, befördert und entlässt sie." Die Vorschrift wurde bisher so interpretiert, dass hier Aufgaben dem Gemeindevorstand nicht als (Kollegial-)Organ zugewiesen werden, sondern als Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 1 S. 1 HGO); wer für die Verwaltungsbehörde entscheidet, bestimmt sich wiederum nach den allgemeinen Regelungen in § 70 Abs. 2 HGO und § 71 Abs. 1 S. 3 HGO, insbesondere also nach der Bedeutung der konkreten Angelegenheit.

Eine gewisse Rechtsunsicherheit ist nunmehr durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 16.03.2012 (Az. 9 L 295/12.F) entstanden, der vom Hessischen VGH (Personalsenat) mit Beschluss vom 10.07.2012 (Az. 1 B 879/12) im Wesentlichen bestätigt wurde. In dem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ging es in einem Konkurrentenstreit um die Stelle eines stellvertretenden Teamleiters (A11) innerhalb der Stadtverwaltung Frankfurt am Main. Der entscheidende Vorwurf an die Adresse der Stadtverwaltung lautete dabei, dass die angegriffene Personalentscheidung nicht von dem zuständigen Organ, dem Magistrat (Gemein-

devorstand), sondern von einer Mitarbeiterin des Jugend- und Sozialamts getroffen worden sei. Der Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 1 HGO sei eindeutig und sehe auch für die größte hessische Stadt, die Planstellen bis hin zur Besoldungsstufe B3 ausweisen darf (vgl. Anlage I zum HBesG), keine Ausnahme, insbesondere keine Delegationsermächtigung, vor.

Daher empfiehlt es sich, der Bitte des Hessischen Städtetages zu folgen und eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen. Es bietet sich an, die schon 1946 für die Ernennung von Landesbeamten in Art. 108 Satz 2 Hessische Verfassung verankerte Delegationsermächtigung zugunsten der Landesregierung ("Sie kann ihre Befugnis auf andere Stellen übertragen") in die Kommunalverfassung zu übernehmen. Dadurch wird einerseits klargestellt, dass der Gemeindevorstand nicht stets die in § 73 Abs. 1 S. HGO genannten Personalentscheidungen selbst (als Kollegium) treffen muss, sondern (weiterhin) Fälle - abgestuft nach ihrer Bedeutung für die Gemeinde - dem zuständigen Wahlbeamten (§ 70 Abs. 2 HGO) oder dem Personalamtsleiter bzw. anderen Mitarbeitern (§ 71 Abs. 1 S. 3 HGO) überlassen darf. Andererseits macht der neue Zusatz aber auch deutlich, dass der Gemeindevorstand insofern gehalten ist, durch einen allgemeinen Beschluss die Zuständigkeit der verschiedenen Entscheidungsebenen klar voneinander abzugrenzen. Wenn ein Mitarbeiter der Gemeinde eine der in § 73 Abs. 1 S. 1 HGO genannten Personalentscheidungen trifft, muss die Legitimationskette, die ihn letztlich dazu ermächtigt, über die Einstellung, Beförderung oder die Entlassung anstelle des Gemeindevorstands (in seiner Gesamtheit) zu entscheiden, klar und nachvollziehbar sein.

Da die Übertragungsmöglichkeit des Gemeindevorstands in personeller Hinsicht weit und umfassend ist, besteht weder Anlass noch Notwendigkeit für die Einräumung einer Weiterübertragungsbefugnis zugunsten des Bürgermeisters bzw. des Personaldezernenten (zur sog. Subdelegationsbefugnis für Landesminister, die Beamtenernennung "auf nachgeordnete Behörden zu übertragen", vgl. § 9 Abs. 2 S. 3 HBG).

Die Ergänzung des § 73 Abs. 1 S. 1 HGO gilt über § 7 Abs. 2 KGG entsprechend für kommunale Zweckverbände (zum Recht der Zweckverbände, auch Beamte zu beschäftigen, vgl. § 17 Abs. 2 KGG). Ebenso betroffen ist der Regionalverband FrankfurtRheinMain, weil für diesen höheren Kommunalverband das Zweckverbandsrecht über § 21 MetropolG entsprechend anwendbar ist.

Zu Nr. 13

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 14

Der 1992 qua Verweisung zugelassene Bürgerentscheid auf Ortsbezirksebene hat in der Praxis keine nennenswerte Wirkung entfaltet. Der Bürgerentscheid auf Ortsbezirksebene hat nur die Wirkung eines Ortsbeiratsbeschlusses, d.h. in der Regel nur die Qualität eines Vorschlags. Es gab nur einen einzigen derartigen Bürgerentscheid (am 04.11.2001 in einem Stadtteil von Kassel). Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Ausbaus des Bürgerentscheids auf Gemeindeebene (vgl. § 8b HGO) soll die Verweisungsnorm in § 82 gestrichen werden. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat dem Wegfall der Norm zugestimmt.

Zu Nr. 15

Zu Buchst. a

Die schwierige Finanzlage vieler Kommunen kann das Interesse an innovativen Finanzierungsinstrumenten zur Erschließung zusätzlicher Finanzmittel steigern. Die damit verbundenen Rechtsgeschäfte können wegen der Komplexität, aber auch wegen einer ungleichen Risikoverteilung unter den Vertragsparteien mit erhöhten Risiken für die Gemeinde verbunden sein. Deshalb soll in Abs. 2 ein aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeleitetes Gebot der Minimierung finanzieller Risiken aufgenommen werden. Erhöhte Risiken sind anzunehmen, wenn besondere Umstände die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens für die Gemeinde begründen, vor allem wenn ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zulasten der Gemeinde vorliegt. Erhöhte Risiken liegen auch vor, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Vermögensschaden eintritt, höher ist, als es eine an der dauerhaften Erfüllung des öffentlichen Zwecks orientierte, mit der danach gebotenen Sorgfalt handelnde Gemeinde im Geschäftsleben akzeptieren würde. In der Praxis hat die Gemeinde die finanziellen Risiken eines Rechtsgeschäftes zu identifizieren und zu bewerten. Das Ergebnis fließt in den Entscheidungsprozess ein und ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu gehören auch Ausführungen darüber, aus welchen Gründen das finanzielle Risiko vertretbar erscheint. Bei der Beurteilung der Frage, wann ein erhöhtes finanzielles Risiko vorliegt, sind auch die bei der jeweiligen Gemeinde gegebenen Besonderheiten zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die fachliche Kompetenz der bei der Gemeinde handelnden Personen.

Finanzgeschäfte, die regelmäßig auf den Verlauf künftiger Entwicklungen, die von der Gemeinde in keiner Weise beeinflusst werden können, abstellen, sollen schon wegen dieses spekulativen Charakters, der mit dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht in Einklang zu bringen ist, verboten sein.

Hierbei handelt es sich nicht um eine neue Regelung, sondern um eine Konkretisierung dieses Haushaltsgrundsatzes. Er umfasst auch ein Spekulationsverbot, das allgemein für die Verwendung öffentlicher Mittel und bei der Begründung finanzieller Verpflichtungen für öffentliche Aufgabenträger gilt. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bedeutet auch, beim Abschluss von Rechtsgeschäften kein erhöhtes Risiko einzugehen, finanzielle Risiken zu minimieren. Das Ge-

bot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft ist als Verpflichtung der Gemeinde und der für sie handelnden Personen zu verstehen, ohne Vernachlässigung der zu erfüllenden Aufgaben alle Aufwendungen und Auszahlungen möglichst niedrig zu halten und die Übernahme vermeidbarer Aufgaben zu unterlassen, um die finanzielle Belastung der Abgabepflichtigen auf das notwendige und vertretbare Maß zu begrenzen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Erfolg für die Gemeinde von Entwicklungen abhängig ist, die nicht vorhergesehen und von der Gemeinde nicht beeinflusst werden können, ist mit der Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft nicht zu vereinbaren.

Zu Buchst. b

Die Regelung des neuen Abs. 3 war bisher Teil des Abs. 2. Wegen dessen Ergänzung um das Risiko-Minimierungsgebot und das Verbot spekulativer Finanzgeschäfte sollte die Verpflichtung zur Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in einem eigenen Absatz gefasst werden.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Buchst. b.

Zu Nr. 16

Zu Buchst. a

Die kommunalen Spitzenverbände haben Erfahrungen ihrer Mitglieder mitgeteilt, nach denen die Finanzinstitute den Kommunen Kreditangebote vorlegen, deren Verbindlichkeit aber wegen der tagesaktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten nur für sehr kurze Zeiträume erklären, manchmal sogar nur für wenige Stunden. Wegen der für die Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung erforderlichen Vorbereitungszeit können die Kommunen häufig diese Angebote nicht verbindlich annehmen mit der Folge, dass sich das Zinsniveau bis zum Tag der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung verschlechtern kann und der Kommune deshalb ein erhöhter Zinsaufwand entsteht. Die kommunalen Spitzenverbände schlagen deshalb vor, die für die Gemeindevertretung bestehende Delegationsmöglichkeit auf einen Ausschuss oder den Gemeindevorstand (§ 103 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO) auf ein einzelnes Mitglied des Gemeindevorstands oder gar auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kommunalverwaltung auszudehnen.

Die Landesregierung schlägt dagegen vor, die Entscheidung über die Kreditaufnahme auf den Gemeindevorstand zu übertragen, wie es auch in § 100 HGO für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen geregelt ist. Dies ist mit Blick auf die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane gerechtfertigt, weil die Frage der Kreditaufnahme schon bei der Fassung der Grundsatzbeschlüsse der Gemeindevertretung über die Investitionsvorhaben, in denen die vorgesehene Finanzierung darzustellen ist, politisch vorentschieden wird. Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung setzt die Gemeindevertretung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen konkret fest und bestätigt damit ihre Zustimmung zur Aufnahme von Krediten bis zum festgesetzten Gesamtbetrag, sodass die Aufnahme der einzelnen Kredite durch den Gemeindevorstand im Grunde in Ausführung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung erfolgt.

Die Gemeindevertretung soll aber befugt sein, eine andere Regelung zu treffen, wenn sie dies nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen für angezeigt hält. Die Regelung kann darin bestehen, entsprechend § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung über die Aufnahme des Einzelkredits auf einen Ausschuss zu übertragen oder sich die Entscheidung selbst vorzubehalten.

Seit 1974 bedarf nicht mehr die einzelne Kreditaufnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, sondern der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag. Die Aufsichtsbehörde nimmt seitdem im Allgemeinen keinen Einfluss auf die Kreditbedingungen, sodass darüber die Gemeinde in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheidet. Sofern keine außerwirtschaftlichen Beschränkungen bestehen, kann die Gemeinde Kredite auch in einer fremden Währung aufnehmen. Dabei hat sie neben den üblichen Faktoren zusätzlich das Wechselkursrisiko zu berücksichtigen. Das Risikominimierungsgebot (§ 92 Abs. 2 Satz 2 HGO n. F.) macht es erforderlich, das bei Kreditaufnahmen in fremder Währung bestehende Risiko von Wechselkursänderungen abzusichern. Über die Höhe dieses Risikos gibt die für ein Kurssicherungsgeschäft zu zahlende Prämie Aufschluss.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (ÜPKKG) hat in seinem "25. Kommunalbericht 2013" Fälle beschrieben, in denen Kommunen bei Kreditaufnahmen in Fremdwährung das Wechselkursrisiko nicht abgesichert haben und deshalb erhebliche zusätzliche Zahlungen leisten mussten, was vermeidbar gewesen wäre.

Die Landesregierung schlägt deshalb vor, in § 103 HGO die Regelung aufzunehmen, dass die Kreditaufnahme grundsätzlich in Euro erfolgt. Kreditaufnahmen in anderen Währungen sollen nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig sein.

Zu Buchst. b

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 17

Anders als bei den Investitionskrediten (§ 103 HGO) handelt es sich bei der Aufnahme von Kassenkrediten, mit denen die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gesichert wird, im Allgemeinen um

eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung (§ 70 Abs. 2 HGO). Die Notwendigkeit der Aufnahme eines Kassenkredits ergibt sich tagesaktuell bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch die Gemeindekasse und es muss sofort darüber entschieden werden. Es ist praktisch nicht möglich, rechtzeitig einen Beschluss des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung zu erwirken, weil dafür eine gewisse "Vorlaufzeit" notwendig ist. Deshalb soll im Gesetz klargestellt werden, dass der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete die Entscheidung trifft. Grundsätzlich ist der Bürgermeister zuständig; hat er die Geschäfte im Bereich des Finanzwesens gem. § 70 Abs. 1 HGO auf eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten verteilt, ist die Beigeordnete oder der Beigeordnete für die Entscheidung zuständig. Es kann sogar geboten sein, eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung nach § 71 Abs. 2 HGO zur Aufnahme von Kassenkrediten zu bevollmächtigen. Wenn die Gemeinde absehen kann, dass der Kassenkreditbedarf in einer bestimmten Höhe nicht nur kurzfristig, sondern über einen längeren Zeitraum bestehen wird, kann es für die Gemeinde wirtschaftlich sein, eine entsprechend längere Zinsbindungsfrist und damit längere Laufzeit zu vereinbaren, wenn die Zinssätze für längerfristige Ausleihungen niedriger sind als für kurzfristige. Da in einem solchen Fall die Gemeinde die Verpflichtung für einen längeren Zeitraum eingeht, soll die Entscheidung vom Gemeindevorstand getroffen werden. Dabei steht nicht die Tagesaktualität des Kreditbedarfs im Vordergrund, sondern die längerfristige Verpflichtung. Deshalb wird hinreichend Zeit zur Verfügung stehen, die Entscheidung des Gemeindevorstandes vorzubereiten. Für die Aufnahme von Kassenkrediten in fremder Währung sollen die Regelungen in § 103 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend gelten.

Zu Nr. 18

Zu Buchst. a

Bei dem "Hessischen Datenschutzgesetz" handelt es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz, weshalb das sog. Vollzitat entbehrlich ist.

Zu Buchst. b

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 19

Zu Buchst. a

Aus der Anwendungspraxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, ausdrücklich zu bestimmen, dass die Jahresabschlüsse der in § 112 Abs. 5 Satz 1 genannten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu einem Gesamtabschluss zusammenzufassen sind, wenn der Jahresabschluss des Aufgabenträgers nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellen ist. Auch die Jahresabschlüsse der Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, sind in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei dem "Handelsgesetzbuch" handelt es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz, weshalb das sog. Vollzitat entbehrlich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Regelungsinhalt wurde aus Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 übernommen, weil er dort nicht sachgerecht verankert war.

Zu Nr. 20

Mit der Ergänzung wird bestimmt, dass für Sondervermögen geltende spezialgesetzliche Vorschriften Vorrang vor den Vorschriften für Eigenbetriebe haben. Werden die spezialgesetzlichen Vorschriften geändert, wäre eine Änderung des § 115 Abs. 4 HGO nicht erforderlich, weil sie wegen der gewählten Formulierung in § 115 Abs. 4 HGO erfasst wären.

Zu Nr. 21

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um die Anpassung an die Terminologie des doppischen Rechnungswesens.

Zu Nr. 22

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Neufassung der Bestimmung, wonach die seitherige "Hinwirkungspflicht" ersetzt wurde, besteht bei Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen kein Raum, Ausnahmen von der Pflicht zur "Sicherstellung der Einräumung von Prüfungsrechten" zu gestatten. § 123 Abs. 1 Satz 2 HGO wird daher als obsolet angesehen und ersatzlos gestrichen.

Zu Nr. 23

Der Landesregierung ist es ein besonderes politisches Anliegen, die Repräsentation von Frauen in wichtigen Gremien auf der kommunalen Ebene durch gesetzgeberische Weichenstellungen zu fördern. Das betrifft neben den Kommunalparlamenten selbst (vgl. nachfolgend die Begründung zu § 12

KWG) auch die Aufsichtsräte und vergleichbare Aufsichtsgremien von Gesellschaften, die der Kommune gehören oder an der die Kommune beteiligt ist. Die Ergänzung des § 125 Abs. 2 S. 1 HGO ist geboten, weil sich die Reichweite des befristet bis zum 31.12.2015 geltenden § 12 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) wohl auf die entsprechende Personalauswahl ebenso wenig erstreckt wie auf die Vorschläge zur Kommunalwahl (vgl. die Leitlinien des Hessischen Sozialministeriums zum Umgang mit der Verpflichtung zur paritätischen Besetzung von Gremien gem. § 12 HGIG vom 13. März 2012). Da in der vorgeschlagenen Ergänzung des § 125 HGO - anders als im Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst - keine starre Ergebnis-Quote festgelegt wird, schlagen die verfassungsrechtlichen Bedenken, die im Jahr 2011 in dem von der Justizministerkonferenz verabschiedeten Bericht "Teilhabe von Frauen in Führungs- und Kontrollgremien der Wirtschaft" (vgl. https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/teilhabe_frauen_fuehrungs_und_kontrollgremien_1.pdf) namentlich von Hessen (S. 245 ff.) erhoben wurden, im Ergebnis nicht durch.

Zu Nr. 24

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 25

Verstößt die Gemeinde gegen das Verbot spekulativer Finanzgeschäfte (§ 92 Abs. 2 Satz 3) oder das Verbot der Kreditaufnahme in fremder Währung ohne Abschluss eines Währungssicherungsgeschäftes (§ 103 Abs.1 Satz 4 HGO), sind die Rechtsgeschäfte nichtig; nach § 134 BGB auch zivilrechtlich.

Zu Nr. 26

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 27

Für ein Bürgerbegehren, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bei dem jeweiligen Gemeindevorstand eingereicht wurde (§ 8b Abs. 3 Satz 1 HGO), gilt das bisherige Recht. Das bedeutet z.B., dass der Beschluss der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ggfs. im Einzelfall auch noch beanstandet werden kann, wenn die neue 6-Wochen-Frist schon abgelaufen sein sollte.

Für die Durchführung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eingeleiteten Bürgerentscheiden wird sichergestellt, dass für sie noch das bisherige Recht fortgilt. Das bedeutet bei solchen Bürgerentscheiden insbesondere, dass das abgesenkte Abstimmungsquorum in § 8b Abs. 6 HGO n.F. noch nicht zur Anwendung kommt.

Zu Art. 2**Zu Nr. 1**

Vgl. zu § 4 Abs. 4 HGO.

Zu Nr. 2

Folgeänderung aus der Änderung an § 51 HGO.

Zu Nr. 3

Bereinigung eines redaktionellen Versehens (vgl. Begründung zu § 42 HGO).

Zu Nr. 4

Bereinigung eines redaktionellen Versehens (vgl. Begründung zu § 46 HGO).

Zu Nr. 5

Vgl. die Begründung zu § 73 Abs. 1 S. 1 HGO.

Zu Nr. 6

Vgl. zu § 76 Abs. 4 HGO.

Zu Art. 3**Zu Nr. 1**

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 2

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 3 a und b

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 4

Bei der "Hessischen Gemeindeordnung" handelt es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz, weshalb das sog. Vollzitat entbehrlich ist.

Zu Nr. 5

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der bisherige Vertreter bis zur Konstituierung der Verbandskammer im Amt bleibt, auch wenn die Gemeinde bereits einen neuen Vertreter gewählt hat. Die auf den Regionalverband anwendbaren Vorschriften des KGG stellen in § 15 Abs. 2 Satz 4 ebenfalls auf die konstituierende Sitzung ab.

Zu Nr. 6

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Art. 4**Zu Nr. 1 a und b**

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 2

Bei der "Hessischen Gemeindeordnung" handelt es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz, weshalb das sog. Vollzitat entbehrlich ist.

Zu Nr. 3

Bei der "Hessischen Landkreisordnung" handelt es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz, weshalb das sog. Vollzitat entbehrlich ist.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift entspricht der Neuregelung des § 30 Nr. 10 HKO (§ 51 Nr. 11 HGO), die für den Landeswohlfahrtsverband Anwendung finden soll. Es wird auf die Begründung zu § 51 HGO verwiesen.

Zu Nr. 5

Die umfassende Delegationsbefugnis der Verwaltungsbehörde in personalrechtlichen Angelegenheiten auf Gemeinde- und Kreisebene (vgl. § 73 Abs. 1 S. 1 HGO-E und § 46 Abs. 1 S. 1 HKO-E) soll zur Vermeidung von Missverständnissen auch gelten für den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Eine entsprechende Delegationsbefugnis wurde bereits im LWVG 1953 verankert, sie ist aber beschränkt auf den Landesdirektor.

Zu Nr. 6

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 7

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 8

Die innere Verfassung des Landeswohlfahrtsverbandes orientiert sich an den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung. Soweit das LWV-Gesetz keine andere oder keine vollumfängliche Regelung enthält, werden mit § 20 die für die Landkreise geltenden Vorschriften als sinngemäß anwendbar erklärt. Damit wird etwaigen Regelungslücken entgegengewirkt. Nicht heranziehbar sind die Bestimmungen über die direkt gewählten hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten und die ihnen zustehenden Befugnisse.

Zu Nr. 9

Folgeänderung zu Nr. 6.

Zu Art. 5**Zu Nr. 1****Zu Buchst. a**

Die Weisungsgebundenheit der von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter ist dem Zweckverbandsrecht immanent. Aufgabe eines Vertreters ist es, in erster Linie die Mitgliedschaftsrechte und Interessen der entsendenden Kommune wahrzunehmen. Mit der Weisungsgebundenheit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbandsmitglieder mittels des Verbandes Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, die sie aus ihrer eigenen Zuständigkeit in die Trägerschaft des Verbandes abgegeben haben. Die Vertreterinnen und Vertreter können daher von den entsendenden Verbandsmitgliedern zu einzelnen Verbandsentscheidungen Weisungen empfangen. Sie sind an diese Weisungen im Innenverhältnis gebunden. In Nr. 1 wird dieses dem Zweckverbandsrecht immanente Pflichtenverhältnis des Vertreters zu der ihn entsendenden Kommune - gleichlautend wie in § 12 Abs. 2 des

Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) über den Regionalverband FrankfurtRheinMain - nunmehr ebenfalls gesetzlich klargestellt. Ebenso wie im Regionalverband mit seinen 75 Mitgliedskommunen kann es in Zweckverbänden mit überdurchschnittlich vielen Vertretern in der Verbandsversammlung zur besseren Organisation der Willensbildung erforderlich werden, Fraktionen zu bilden. Dabei haben die in Fraktionen zusammengefassten Vertreter der Verbandsmitglieder weiterhin die Interessen ihrer Verbandsmitglieder zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Fraktionsbildung ist zwingend in die Zweckverbandssatzung aufzunehmen. Die Aufsichtsbehörde hat die Satzung im Fall der Neugründung zu genehmigen (§ 10 KGG).

Zu Buchst. b

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 2

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 3

Die bisherige Regelung hat sich als nicht sachgerecht erwiesen. Insbesondere die Finanzlage der Gemeinden verbietet es, diese zu zwingen, im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes neue Verwaltungseinrichtungen neben den bereits vorhandenen Verwaltungseinrichtungen der Gemeinden zu schaffen. Ebenso soll sich der Gemeindeverwaltungsverband des bislang vorhandenen Personals der Gemeinden bedienen dürfen. Gleichwohl hat der Gemeindeverwaltungsverband die Möglichkeit, eigene Bedienstete einzustellen, aufgrund seiner Dienstherrnenfähigkeit auch Beamte.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Buchst. b

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Art. 6

Zu Nr. 1

Die Vorschrift nach § 3 Abs. 2 KAG über die Möglichkeit einer rückwirkenden Ersetzung einer Abgabensatzung, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelt, ist bislang hinsichtlich des Rückwirkungszeitraumes nicht begrenzt. Grundsätzlich ist eine Heilung unwirksamer Abgabensatzungen mit Wirkung für vergangene Zeiträume zulässig, wenn der beabsichtigten Neuregelung in der Vergangenheit gleichartige Regelungsversuche vorausgegangen sind. In diesem Fall müssen die betroffenen Bürger mit einer Neuregelung rechnen. Das Bundesverfassungsgericht hat zu einer unbefristeten Rückwirkungsregelung des bayerischen KAG mit Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - jedoch eine Einschränkung ausgesprochen. Danach verlangt das Rechtsstaatsprinzip wegen des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit Regelungen, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangen des Vorteils festgesetzt werden können. Der Gesetzgeber muss einen Ausgleich zwischen diesem Interesse der Beitragsschuldner und dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen finden. Die Neuregelung sieht daher eine Begrenzung der rückwirkenden Ersetzung auf 15 Jahre vor, da eine längere Belastungsunklarheit für die Abgabepflichtigen nicht angemessen wäre.

Zu Nr. 2

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 3

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Bei dem "Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz" handelt es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz, weshalb das sog. Vollzitat entbehrlich ist.

Zu Buchst. b

Zur Beachtung der Transparenz ist es im Fall von Unklarheiten für gebührenpflichtige Bürgerinnen und Bürger erforderlich, die in den Akten enthaltenen Informationen nicht nur zu lesen, sondern diese auch speichern zu können. Anderenfalls würde den Beteiligten die Verfolgung ihrer Rechte ohne triftigen Grund erschwert. Der Wunsch, auf eigene Kosten Ablichtungen (ggf. durch fotografieren) herstellen zu dürfen, ist somit zu beachten und kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgelehnt werden. Dies wird durch die Ergänzung des Akteneinsichtsrechts klargestellt, wobei die Formulierung sich an § 25 Abs. 5 Satz 1 SGB X orientiert. Inwie-

fern Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, wird nicht gesondert im KAG normiert, sondern soll in einem Hessischen E-Government-Gesetz geregelt werden.

Zu Nr. 5

Die unter Nr. 4 b genannten Regelungen zur Akteneinsicht kommen auch im Beitragsrecht zur Anwendung.

Zu Nr. 6

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Art. 7

Zu Nr. 1

Bei der letzten Kommunalwahl am 27. März 2011 konnten bei der Gemeindevahl nur 3.011 der insgesamt 12.914 Sitze in den Gemeindevertretungen (= 23,32 %) mit Frauen besetzt werden; bei der Kreiswahl waren es nur 491 der 1.543 Kreistagssitze (= 31,82 %). Dies stellt gegenüber den vorangegangenen Wahlen zwar eine leichte Steigerung dar (Kommunalwahl 2006: Gemeindevahl 21,63 %, Kreiswahl 30,98 %; Kommunalwahl 2001: Gemeindevahl 21,02 %, Kreiswahl 31,74 %), doch sind Frauen insgesamt in den kommunalen Vertretungskörperschaften weiterhin unterrepräsentiert.

Mit dem neuen § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG sollen die Parteien und Wählergruppen aufgefordert werden, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. Da die kommunalen Vertretungskörperschaften möglichst ein Spiegelbild der vertretenen Bürgerinnen und Bürger sein sollen, soll die Vorschrift dazu beitragen, die geringe Repräsentanz von Frauen in kommunalen Vertretungen stärker in den Fokus der Parteien und Wählergruppen für die Aufstellung der Wahlvorschläge zu rücken. Um den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Gleichheit und Freiheit der Wahl sowie die Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber um ein kommunales Mandat nicht zu beeinträchtigen, hat die Vorschrift keinen verbindlichen Charakter, sondern soll lediglich an die Parteien und Wählergruppen appellieren, sich bei der Aufstellung der Wahlvorschläge an dem Förderauftrag aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG zu orientieren. Danach fördert der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Verstöße gegen die Vorschrift sollen dementsprechend auch keine Auswirkungen auf die Zulassung der Wahlvorschläge oder auf die Gültigkeit der Wahl haben.

Die Änderung in § 12 Abs. 3 Satz 3 KWG ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Art. 7 Nr. 1 (vgl. Begründung zu Art. 7 Nr. 1).

Zu Nr. 3

Beseitigung eines redaktionellen Versehens im Rahmen der Novelle vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158).

Zu Nr. 4

Nach dem bisherigen § 55 Abs. 1 Satz 3 KWG ist ein Bürgerentscheid unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Diese zeitliche Vorgabe berücksichtigt nicht ausreichend, dass der Beschluss der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (§ 8b Abs. 4 Satz 2 HGO) sowohl der gemeindeinternen Kontrolle durch den Bürgermeister und Gemeindevorstand nach § 63 HGO als auch der externen Überprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 138 HGO unterliegt. Wird einem Zulassungsbeschluss durch den Bürgermeister bzw. den Gemeindevorstand widersprochen, entfaltet dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung, § 63 Abs. 1 Satz 4 HGO bzw. § 63 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 HGO. Widerspruch und Beanstandung eines Zulassungsbeschlusses haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Beschluss der Gemeindevertretung über die Bestimmung des Abstimmungstages nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG, da sich Rechtsbehelfe gegen den Zulassungsbeschluss nach §§ 28, 54 KWG nicht auf ihn erstrecken können. Nur durch rechtzeitige Anfechtung eines Zulassungsbeschlusses kann die Durchführung eines rechtswidrigen Bürgerentscheids verhindert werden, denn die direktdemokratische Sachentscheidung der Bürger selbst kann nach § 8b Abs. 7 Satz 3 HGO weder vom Bürgermeister oder Gemeindevorstand noch von der staatlichen Aufsichtsbehörde angefochten werden (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. November 1995, Az.: 6 TG 3539/95).

Mit der Änderung des § 55 Abs. 1 Satz 3 KWG soll gewährleistet werden, dass ein Bürgerentscheid frühestens drei Monate nach dem Zulassungsbeschluss stattfinden kann. Diese Frist berücksichtigt, dass Bürgerentscheide in der Regel nicht vor diesem Zeitpunkt durchgeführt wurden, und innerhalb dieser Frist kann zunächst abgewartet werden, ob durch den Bürgermeister oder den Gemeindevorstand dem Beschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens widersprochen wird bzw. der Beschluss durch die Kommunalaufsicht aufgehoben wird (zur verkürzten Beanstandungsfrist für die staatliche Aufsichtsbehörde vgl. Begründung zu § 8b Abs. 4 HGO). Da nach §§ 18 Abs. 1, 76 KWO frühestens am 41. Tag vor der Abstimmung Stimmzettel und

Briefabstimmungsunterlagen ausgegeben werden dürfen, kann die Gemeindevertretung damit in der Regel noch vor Beginn der Briefabstimmung - und damit vor der Bildung eines erhärteten Vertrauenstatbestandes auf die Durchführung des Bürgerentscheids - prüfen, ob die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zulassungsbeschlusses auch eine Aufhebung des Beschlusses über den Abstimmungstag rechtfertigen. In diesem Fall steht es ihr im Umkehrschluss zu dem Recht auf die Bestimmung des Abstimmungstages nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG zu, einen bereits bestimmten Abstimmungstag auch wieder aufzuheben.

Daneben soll in § 55 Abs. 1 Satz 3 KWG als Folgeänderung durch die neue Möglichkeit der Gemeindevertretung, anstelle einer eigenen Entscheidung, die Durchführung eines Bürgerentscheids zu beschließen (vgl. Begründung zu § 8b HGO), klargestellt werden, dass die Fristen für die Durchführung eines Bürgerentscheids auch für einen derartigen Beschluss gelten.

Zu Nr. 5

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits terminierten Bürgerentscheide soll es bei der bisherigen Geltung des § 55 Abs. 1 Satz 3 KWG verbleiben (vgl. Begründung zu § 149 HGO).

Zu Art. 8

Auch nach der Gebietsreform der 70er-Jahre des letzten Jahrhunderts bestehen in Hessen viele kleinere Gemeinden. So haben ca. 220 hessische Kommunen weniger als 7.500 Einwohner, davon 120 sogar weniger als 5.000 und ca. 40 weniger als 3.000 Einwohner. Im Hinblick auf künftige Herausforderungen effizienter Aufgabenwahrnehmung verstärkt sich die Diskussion, freiwillige Zusammenschlüsse ins Auge zu fassen. Das Land unterstützt derartige Bestrebungen, hat aber bisher - im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern - davon abgesehen, den betroffenen Kommunen konkrete finanzielle Unterstützung für einen solchen freiwilligen Zusammenschluss zu gewähren.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms nicht in Anspruch genommenen Entschuldungskontingente zur Unterstützung von freiwilligen Gemeindefusionen zu verwenden.

Sechs antragsberechtigte Gemeinden haben sich gegen eine Teilnahme an dem Programm zur Wiederherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit entschieden und keinen Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen abgeschlossen. Die Höhe der dadurch nicht beschiedenen Entschuldungskontingente nach dem Schutzschirmgesetz stellt sich wie folgt dar:

Nicht teilnehmende Kommunen	Entschuldungshöchstbetrag in Euro
Gemeinde Biebesheim am Rhein	3.895.334
Gemeinde Bischofsheim	7.306.826
Gemeinde Florstadt	4.098.529
Gemeinde Neuberg	2.951.342
Gemeinde Schmitten	4.508.564
Gemeinde Trebur	4.551.846
Summe	27.312.441

Um eine Verwendung der Mittel entsprechend den Entschuldungsregeln des Kommunalen Schutzschirms in den Fällen von freiwilligen Gemeindefusionen zu erreichen, ist vorgesehen, die Kernhaushalte der beteiligten Gemeinden in Höhe von bis zu 46 Prozent der zu einem noch festzulegenden Stichtag ausgewiesenen Investitions- und Kassenkredite zu entschulden. Bereits über das Programm des Kommunalen Schutzschirms teilentschuldete Gemeinden sollen grundsätzlich nicht in den Genuss einer weiteren anteiligen Entschuldung kommen; Ausnahmen sollen jedoch möglich sein. Von vornherein von der Regelung ausgenommen sind die Gemeindeverbände, da deren Entschuldungskontingente nach dem Schutzschirmgesetz vollständig in Anspruch genommen wurden.

Mit der Ermächtigung zum Erlass einer gemeinsamen Rechtsverordnung der Finanzministerin oder des Finanzministers und der Kommunalministerin oder des Kommunalministers zur Regelung der Details der Teilentschuldung bei Gemeindefusionen wird das Gesetzgebungsverfahren entlastet und damit beschleunigt. Inhaltlich sind insbesondere der Prozentsatz der Entschuldung der Kernhaushalte sowie der Stichtag zur Ermittlung der anteilig abzulösenden Investitions- und Kassenkredite festzulegen sowie das Antrags-, Bewilligungs- und Ablösungsverfahren zu regeln. Darüber hinaus ist eine Regelung zu treffen, in welchen Fällen und in welcher Höhe den Gemeinden, die bereits über das Programm des Kommunalen Schutzschirms eine Teilentschuldung erfahren haben, ausnahmsweise erneut eine anteilige Entschuldung gewährt werden kann. In dem Ordnungsverfahren sind die kommunalen Spitzenverbände anzuhören.

Zu Art. 9

Nach der Einfügung der Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in § 44 Abs. 3 Satz 2 HGO kann, sobald die Landesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat (vgl. Art. 12 Nr. 2), das Gesetz außer Kraft treten.

Die Regelungen über die Entschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister soll künftig Verordnungsrang haben. Auch die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ist durch Verordnung geregelt.

Zu Art. 10

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 92 HGO.

Zu Nr. 2

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 3

Aktualisierung der Fundstellen.

Zu Nr. 4

Mit der Änderung wird die Paragrafenfolge des neuen Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt.

Zu Nr. 5

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr. 6

Mit der Änderung wird die Paragrafenfolge des neuen Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt.

Zu Art. 11

Aufgrund von Besonderheiten des hessischen Verfassungsrechts (vgl. Art. 107 und 118 HVerf.) empfiehlt es sich für den Landesgesetzgeber, in ein Gesetz, mit dem eine Verordnung (hier: GemHVO) geändert wird, eine besondere Ermächtigung aufzunehmen, mit der dem Verordnungsgeber der Zugriff auf die Verordnung in der Folgezeit wieder erlaubt wird (sog. Entsteinerungsklausel).

Zu Art. 12

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Appellnorm zur Erhöhung des Frauenanteils in den kommunalen Vertretungskörperschaften an die Adresse der Wahlvorschlagsträger soll noch nicht gelten bei den Kommunalwahlen im März 2016, auch wenn die Verkündung dieses Gesetzes vorher erfolgen sollte.

Daher wird ausdrücklich angeordnet, dass das Gesetz insofern erst zum Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode am 1. April 2016 in Kraft treten soll.

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 tritt außer Kraft, wenn die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung in § 44 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung Gebrauch gemacht hat. Die bislang durch Gesetz geregelten Aufwandsentschädigungen und der Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Kassenverwalter sollen evaluiert, überarbeitet und schließlich im Verordnungswege geregelt werden.

Wiesbaden, 13. Juli 2015

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer